

III. Fazit

Das Antragsrecht nach § 109 SGG dient der Sachverhaltsaufklärung und der Herstellung prozessualer Chancengleichheit im sozialgerichtlichen Verfahren. Die dogmatische Gewichtung dieser Zwecke zueinander weicht teilweise von derjenigen in der Praxis ab. Dies ist einerseits dem Umstand geschuldet, dass die vom Untersuchungsgrundsatz angeordnete umfassende gerichtliche Sachverhaltsaufklärung ein theoretisches Ideal ist. Auf Grund der Einbettung in ein System, das auch Verfahrensbeschleunigung und sparsame Mittelverwendung gewährleisten soll, wird dieses Ideal bereits in der Theorie beschnitten. Auch in der Praxis zeigt sich, dass eine Ergänzung der gerichtlichen Sachverhaltsaufklärung durch das Gutachten eines von der Klagepartei benannten Arztes zu einer breiteren Entscheidungsgrundlage und infolgedessen auch zu anderen Ergebnissen führen kann. Dies ändert jedoch nichts an der rechtlichen Zuweisung der *Verantwortung* für die Sachverhaltsaufklärung an das Gericht. Diese folgt aus übergeordneten Prinzipien, die durch empirische Erkenntnisse nicht einzuebnen sind. Die Zuordnung des Antragsrechts zum Grundsatz prozessualer Chancengleichheit wurde durch die empirische Untersuchung bestätigt. Die empirische Erkenntnis, dass aktive Teilhabe am Verfahren nicht zwingend automatisch zu einer stärkeren Befriedung der Beteiligten führt, muss bei der dogmatischen Strukturierung des Grundsatzes prozessualer Chancengleichheit beachtet werden. Gleichwohl sollte der Umstand, dass die Klägerinnen und Kläger – bzw. ihre Bevollmächtigten – die Stärkung ihrer aktiven Rolle als Prozessakteure bei einem ungünstigen Prozessausgang subjektiv weniger stark empfinden als bei einem günstigen Prozessausgang, nicht darüber hinweg täuschen, dass ihre Position tatsächlich gestärkt wird. Dass die Klägerseite nach einem verlorenen Prozess dieser gestärkten Subjektstellung im Sinne eines *Werts an sich* nicht viel abgewinnen kann, mag verständlich sein, ist doch primärer Prozesszweck der Klagepartei, ihr Klageziel zu erreichen.

Die Verwirklichung der Zwecke steht und fällt mit dem richtigen Verständnis des § 109 Abs. 1 S. 2 SGG, dessen Ermessenscharakter nicht unterlaufen werden darf. Die voraussichtliche Erforderlichkeit des Gutachtens nach § 109 SGG ist kein geeignetes Ermessenskriterium bei der Entscheidung über die Erhebung eines Kostenvorschusses. Richtigerweise muss die Entscheidung primär am Ziel prozessualer Chancengleichheit ausgerichtet werden.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass das Antragsrecht auf Anhörung eines bestimmten Arztes für die einzelne Klagepartei wie auch für das sozialgerichtliche Verfahren insgesamt Chancen bietet, aber auch Risiken birgt. Auf der Ebene der einzelnen Klagepartei bedeutet die Gutachteneinholung eine effektive Möglichkeit, den Prozessausgang zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Dieser Chance steht das finanzielle Risiko gegenüber, die Kosten des Gutachtens tragen zu müssen, wenn dieses für die Sachverhaltsaufklärung wertlos bleibt. Auch ist zu bedenken, dass ein negativer Prozessausgang

trotz eines positiven Gutachtens nach § 109 SGG den Eindruck der Partei, lediglich Objekt des Verfahrens gewesen zu sein, verstärken kann. Dieser Effekt kann auf der Ebene des sozialgerichtlichen Verfahrens insgesamt eine Schwächung der Akzeptanz desselben bewirken. Umgekehrt erhöht das Antragsrecht den Eindruck der Klagepartei, aktiv im Verfahren mitgewirkt zu haben, wenn das Gutachten ihr zu einem Erfolg ihrer Klage verhilft. In diesem Fall wiederum führt die Gutachteneinholung andererseits zu einer Kostenbelastung für die Staatskasse. Unabhängig davon, wie das Gutachten ausfällt, bringt die Einholung regelmäßig eine Verlängerung des Verfahrens mit sich.

Diese Arbeit wollte aufzeigen, welche Zwecke das Gesetz mit dem Antragsrecht verfolgt und inwieweit diese in der sozialgerichtlichen Praxis erreicht werden. Eine allgemeingültige Bewertung der einander gegenüber stehenden Chancen und Risiken kann und möchte sie hingegen nicht vornehmen. Dasselbe gilt für eine abschließende Bewertung dahingehend, ob das Maß der Zweckerreichung als ausreichend anzusehen ist oder nicht. Die in den beiden Waagschalen liegenden Interessen zu würdigen und zu gewichten ist dem Gesetzgeber vorbehalten, soweit er sich hierbei innerhalb des durch die Verfassung gesetzten Rahmens hält.⁹⁴⁰ Diese Abwägung läuft letztlich auf die rechtspolitische Frage hinaus, wieviel dem Gesetzgeber die Stärkung der klägerischen Stellung im sozialgerichtlichen Verfahren an – zeitlichen und finanziellen – Ressourcen wert ist. Dabei ist auch zu bedenken, dass rechtsstaatliche Gewährleistungen sich nicht selten dadurch auszeichnen, dass sie den Einzelnen erst durch ihre Abwesenheit auffallen.

940 Dies gilt erst recht für die Setzung der Zwecke selbst, vgl. *Schober*, Der Zweck im Verwaltungsrecht, S. 4, sowie BVerfG v. 20.7.1954, BVerfGE 4, 7, 17f.; BVerfG v. 1.3.1979, BVerfGE 50, 290, 337f.; BVerfG v. 12.11.1997, BVerfGE 96, 375, 394f.